

Satzung über das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst (Vorbereitungsdienst-AuswahlverfahrensS – VorbDAuswVfS)

Vom 1. April 2011 (Amtsblatt S. 105),
geändert durch Satzung vom 20. November 2020 (Amtsblatt S. 476)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistunglaufbahngesetzes (LlbG) als § 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren
- § 2 Bewertung des Ergebnisses
- § 3 Einstellungsrangfolge
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern

1. für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen und
2. für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen

wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.

§ 2

Bewertung des Ergebnisses

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die „geeignet“ sind, mit einer Note bewertet. Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeföhrten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 2 Satz 3 ergibt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.